



**Beitrags- und Gebührenordnung
des Verbandes
Tischtennis Baden-Württemberg (TTBW)**

Stand: 01.11.2020

Zuständig: Landesverbandsausschuss

Gültig ab: 02.11.2020



1. Vereinsbeitrag

Tischtennis Baden-Württemberg e.V. (TTBW) erhebt zur Finanzierung der laufenden Aufgaben von seinen Mitgliedsvereinen – und Abteilungen folgende Beiträge:

1.1 Grundbeitrag

1.1.1 Der Vereinsgrundbeitrag je Verein, jährlich Euro 30,00

1.1.2 Der Bundesbeitrag wird durch die Organe des DTTB festgelegt und durch TTBW treuhänderisch verwaltet. Er wird wie folgt erhoben:

Der Vereinsbeitrag je Verein, jährlich Euro 90,00

Der Mannschaftsbeitrag je Mannschaft (1.2.4 – 1.2.12), jährlich Euro 30,00

Ein variabler Beitrag in Höhe von maximal 10,00 €, der sich nach dem an den DTTB zu entrichtenden Beitrag richtet, erhöht oder vermindert den Mannschaftsbeitrag.

1.2 Mannschaftsbeitrag

Für jede gemeldete und am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft betragen die Beiträge jährlich:

1.2.1 Für Jugendmannschaften, U15 Euro 15,00

1.2.2 Für Jugendmannschaften, U18 Euro 15,00

1.2.3 Für Seniorenmannschaften Euro 40,00

1.2.4 Für Damen- und Herrenmannschaften der Kreisklassen Euro 65,00

1.2.5 Für Damen- und Herrenmannschaften der Kreisligen Euro 65,00

1.2.6 Für Damen- und Herrenmannschaften der Bezirksklassen Euro 70,00

1.2.7 Für Damen- und Herrenmannschaften der Bezirksligen Euro 70,00

1.2.8 Für Damen- und Herrenmannschaften der Landesklasse Euro 100,00

1.2.9 Für Damen- und Herrenmannschaften der Landesligen Euro 100,00

1.2.10 Für Damen- und Herrenmannschaften der Verbandsklassen Euro 100,00

1.2.11 Für Damen- und Herrenmannschaften der Verbandsligen Euro 100,00

1.2.12 Für Damen- und Herrenmannschaften der Oberliga, der Regionalliga, den Bundesligen Euro 100,00

Für die Damen- und Herrenmannschaften der Oberliga, der Regionalliga und den Bundesligen wird zusätzlich der von den Organen des DTTB festgelegte Beitrag erhoben.



-
- 1.3 Die Bezirke sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, einen Beitrag bis zu maximal Euro 1.000,00 jährlich je Verein zu erheben. Dieser Beitrag ist beim Bezirkstag zu beschließen.
- 1.4 Für Vereine und Abteilungen die sich neu anmelden entfallen im 1. Jahr alle Beiträge nach 1.1 bis 1.3.
- Dies gilt nicht für „Nachfolgevereine“ oder aus Fusionen oder Zusammenlegung entstandene Vereine und Abteilungen.
- 1.5 Für beantragte und genehmigte Spielgemeinschaften Euro 75,00
- 2. Turniergebühren**
- 2.1 Genehmigung von Turnieren
- 2.1.1 bei bezirksoffenen Turnieren mit Ausnahme der Bezirksmeisterschaften. Diese Gebühren stehen TTBW zu. Euro 30,00
- 2.1.2 bei landes- und bundesoffenen und internationalen Turnieren Diese Gebühren stehen TTBW zu. Euro 50,00
- 2.1.3 bei bundesoffenen Turnieren und internationalen Turnieren kann eine übergeordnete Stelle eine zusätzliche Gebühr erheben.
- 2.1.4 Verspätete Beantragung einer Turniergenehmigung zusätzlich zu den Meldegebühren Euro 50,00
- 2.2 Teilnehmergebühren bei TTBW-Veranstaltungen
- Die Teilnehmergebühren werden in den Durchführungsbestimmungen für TTBW-Veranstaltungen festgelegt.
- 2.3 Teilnahmegebühren bei nationalen und internationalen Turnieren
- DTTB-RL-Turniere und Einzelmeisterschaften der Jugend (je Spieler und Wettkampftag – maximal 2 Tage) Euro 7,50
- DTTB-RL-Turniere Turniere und Einzelmeisterschaften der Damen und Herren (je Spieler und Wettkampftag – maximal 2 Tage) Euro 15,00
- Nationale und internationale Turniere der Nachwuchsförderung (je Spieler und Turnier- bzw. Reisetag) Euro 40,00



3. Gebühren für Spielberechtigungen

3.1	Neuausstellung einer Spielberechtigungen, Jugend	Euro	0,00
3.2	Neuausstellung einer Spielberechtigungen, Damen und Herren	Euro	5,00
3.3	Neuausstellung einer Spielberechtigung bei Vereinswechsel, Jugend, Damen und Herren		
	über click-TT eingereicht	Euro	20,00
	in Papierform eingereicht	Euro	35,00
	Sofortwechsel	Euro	35,00
3.4	Neuausstellung einer Spielberechtigung, SBEM, SBEI, SBSM, Jugend, Damen und Herren, Senioren	Euro	20,00
3.5	Neuausstellung einer Spielberechtigung, oder bei Vereinswechsel SBEM, SBSM, Jugend, Damen und Herren, Senioren, die nicht für Den Stammverein wahrgenommen wird	Euro	50,00
3.6	Neuausstellung einer Spielberechtigung, bei Fusionen, bei Zusammenschlüssen mit einem neuen Verein bei gleichzeitiger Auflösung des alten Vereins, einer Abteilung oder bei einer Verselbstständigung einer Abteilung		
	mit bis zu 20 Mitgliedern	Euro	100,00
	ab 21 Mitgliedern	Euro	200,00

4. Schiedsrichtergebühren

Alle Tischtennisvereine und -Abteilungen, im nachfolgenden Text „Verein“ genannt, die am Spielbetrieb teilnehmen, sind verpflichtet ausgebildete Schiedsrichter, die sogenannten Pflichtschiedsrichter, zu stellen.

Startet der Verein auf TTBW-Bezirksebene, hierzu zählen alle Mannschaften, außer Bambino-Mannschaften und Mannschaften in Hobbyrunden, muss er einen Pflichtschiedsrichter stellen. Startet der Verein nur mit einer Mannschaft auf dieser Ebene, entfällt diese Pflicht.

Starten Mannschaften des Vereins auf TTBW-Ebene, von der Landesklasse bis zur sechst höchsten Liga, ist ein zusätzlicher Pflichtschiedsrichter zu stellen.

Starten Mannschaften des Vereins auf der DTTB-Ebene, von der Oberliga bis zur Regionalliga, ist ein weiterer zusätzlicher Pflichtschiedsrichter zu stellen.

Starten Mannschaften des Vereins auf der DTTB-Ebene, von der 3. Bundesliga bis zur 1. Bundesliga, oder der TTBL, ist ein weiterer zusätzlicher Pflichtschiedsrichter zu stellen.



Für jeden Pflichtschiedsrichter wird am 01.10. eines Jahres eine Gebühr in Höhe von 150,00 Euro erhoben.

Für jeden aktiven vorhandenen Schiedsrichter erhält der Tischtennisverein, die Tischtennisabteilung, eine Gutschrift in Höhe von 200,00 Euro, die spätestens am Ende der Saison zu Auszahlung kommt, sofern der Schiedsrichter aktiv war und seine Einsätze geleistet hat. In der Saison des Lizenzerwerbs entfällt die Erstattung der Gutschrift.

- 4.1** Aus dieser Gebühr erhalten die Bezirke für bis zu vier Mitarbeiter eine Gutschrift in Höhe von jeweils 200,00 Euro. Dieser Betrag ist an Vereine, welche ehrenamtliche Mitarbeiter stellen, weiter zu geben.

Die Bezirke sind berechtigt, aus ihren Finanzmitteln, für weitere ehrenamtliche Mitarbeiter eine Gutschrift von jeweils **bis** zu 200,00 Euro an die Vereine zu erteilen.

5. Lehrgangsgebühren

Die Teilnehmer der von TTBW veranstalteten Lehrgänge haben folgende Gebühren zu entrichten:

Landeskader Lehrgangsbeitrag pro Tag (Jugend und Erwachsene)	Euro 20,00
C-Trainerausbildung	Euro 420,00
C-Trainerausbildung für Mentoren, StarTTer	Euro 370,00
B-Trainerausbildung	Euro 550,00
P-Trainerausbildung	Euro 300,00
C/B/P-Trainer-/Übungsleiterfortbildung	Euro 120,00
C/B/P-Trainer-/Übungsleiterfortbildung bei nicht fristgerecht Anmeldung	Euro 150,00
C/B-Trainer Reaktivierungsfortbildung	Euro 250,00
Ferienlehrgänge/Camps	Euro 250,00
Vereinsservicetag	Euro 59,00
Schiedsrichter-Ausbildungslehrgang	Euro 50,00
Bei Teilnehmern aus anderen Landesverbänden an unseren Aus- und Fortbildungen erhöhen sich die vorgenannten Gebühren wie folgt:	
Verwaltungsgebühren	Euro 50,00
Zusatzgebühren je Lehrgangstag	Euro 60,00
Bei Absagen werden Stornogebühren fällig. zzgl. Bankgebühren bei Rücklastschriften	Euro 10,00



-
- Ausstellung von Duplikaten Euro 25,00
- 6. Genehmigungsgebühren**
- Sondergenehmigungen (Spiellokale, Beleuchtung, etc.) Euro 40,00
- 7. Auslagen für Rechtsorgane**
- Die Auslagen der Rechtsorgane betragen pauschal Euro 40,00
- 8. Entstehung der Beiträge und Gebühren**
- Für die Beiträge ist die Mitgliedschaft in TTBW zum 30.06. des jeweiligen Geschäftsjahres maßgebend. Die Gebühren entstehen jeweils mit der Antragstellung. Die Entstehung der Lehrgangsgebühren richtet sich nach der Art der Lehrgänge.
- 9. Rechnungsstellung**
- Über die von den Vereinen geschuldeten Gebühren/Beiträge werden durch die Organe des Verbandes bzw. der Bezirke Rechnungen erteilt.
- 10. Verteilung des Beitragsaufkommens**
- Sämtliche Beiträge stehen grundsätzlich dem Verband zu. Die unter 1.1 genannten Beiträge werden am 1.4. des Jahres und die unter 1.2 genannten Beiträge am 1.10. des Jahres durch TTBW eingezogen.
- Die Bezirke erhalten 35 % des unter 1.2.1 bis 1.2.7 genannten Beitragsaufkommens zur Deckung ihrer Aufgaben.
- Ferner steht den Bezirken der unter 1.3 genannte Beitrag in vollem Umfang zur Verfügung.
- 11. Versicherungsschutz**
- Die Bezirke entrichten als Ausgleich für den vorhandenen Versicherungsschutz ihrer Gremien einen jährlichen Betrag in Höhe von Euro 150,00 an TTBW.
- 12. Zahlungsbedingungen**
- Startgebühren sind vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Die Rechnungen sind unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Bei nicht fristgerechter Zahlung leitet der Vizepräsident Finanzen/Ressortleiter Finanzen der Bezirke das Mahnverfahren ein.
- Bei Zahlungsverzug nach Rechnungsstellung erfolgt:
1. Die erste Mahnung (nach 4 Wochen)
 2. Die zweite Mahnung (nach 6 Wochen) Gebühr: Euro 30,00
 3. Die dritte Mahnung (nach 8 Wochen) weitere Gebühr: Euro 40,00



-
4. Nach erfolgloser dritter Mahnung kann das Präsidium des TTBW auf Antrag des Vizepräsidenten Finanzen ein Ruhen der Mitgliedschaft bzw. den Entzug der Spielberechtigung beschließen. Weitergehende Rechte des TTBW bleiben davon unberührt. Die Mahnungen sind an den Vertretungsberechtigten des Vereins zu entrichten.

13. Besteuerung

Die in dieser Ordnung aufgeführten Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

14. Inkrafttreten

Diese Fassung der Beitrags- und Gebührenordnung ist durch Beschluss des Landesverbandsausschusses am 01.11.2020 mit Wirkung zum 02.11.2020 in Kraft getreten.